

Preisblatt Netz der C. Ensinger GmbH & Co. KG

gültig ab: 01.01.2017

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	14,97	4,87	116,51	0,81
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	13,50	6,01	139,41	0,98
Niederspannungsnetz (NS)	12,52	6,62	82,63	3,82
Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
Entnahme in	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	46,87	56,24	65,61	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	56,31	67,58	78,84	
Niederspannungsnetz (NS)	104,32	125,18	146,04	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf Niederspannungsnetz (NS)	24,00	7,80
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen	18,00	1,99

Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 19		
§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis €/ (kW* Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus MS-Netz	19,42	0,81
Entnahme aus Umspannung MS/NS	23,24	0,98
Entnahme aus NS-Netz	13,77	3,82

Messstellenbetrieb incl. Messdienstleistung	Messstellenbetrieb incl. Messung €/ a
Zählpunkte mit Leistungsmessung	
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	660,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	396,00
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	€/ a
Eintarifzähler *)	12,54
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch. *)	24,79

*) Preise je Turnusablesung

Sonstige Entgelte		
Blindmehrarbeit	Cent / kVarh	
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit in den Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28	
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit in der Netzebene MS-Netz	1,28	
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Cent / kWh	
Kategorie A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,438	
Letztverbrauch oberhalb 1.000.000 kWh § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG	0,080 ¹⁾	
Letztverbrauch oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,060 ¹⁾	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	Verbrauchszone	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A	A: Für die ersten 1.000.000 kWh	0,388 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B	B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C	C: oberhalb 1.000.000 kWh	0,025 ¹⁾
Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG-Novelle	Cent / kWh	
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	- 0,028	
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,038	
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025	
Umlage abschaltbare Lasten §18 Abs. 4a u. 4b EnWG	Cent / kWh	
Letztverbraucher	0,006 ¹⁾	

¹⁾ Preisangabe für das Jahr 2017.

Es gelten die Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net) für das jeweilige Kalenderjahr.

²⁾ Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt Netz der Elektrizitätswerk Owen C. Ensinger

gültig ab: 01.01.2016

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	13,53	4,49	115,84	0,39
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	11,65	6,18	154,98	0,45
Niederspannungsnetz (NS)	14,99	5,23	84,16	2,46
Preise für Reserveinanspruchnahme				
	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	37,50	45,00	52,50	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	48,60	58,32	68,04	
Niederspannungsnetz (NS)	74,91	89,90	104,88	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf Niederspannungsnetz (NS)	0,00	7,10
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen	0,00	1,99

Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 19		
§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis € / (kW · Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus MS-Netz	19,31	0,39
Entnahme aus Umspannung MS/NS	25,83	0,45
Entnahme aus NS-Netz	14,03	2,46

Verrechnungspreise	Messstellenbetrieb € / a	Messung € / a	Abrechnung € / a
Zählpunkte mit Leistungsmessung			
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	549,60	110,40	142,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellte MS-Wandler	0,00	0,00	0,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	285,60	110,40	142,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellte NS-Wandler	0,00	0,00	0,00
Zählpunkte ohne Leistungsmessung			
	€ / a	€ / a	€ / a
Eintarifzähler *)	9,74	2,80	11,86
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch. *)	19,99	4,80	11,86

*) Preise je Turnusablesung

Sonstige Entgelte	
Blindmehrarbeit	Cent / kWh
Bezug induktiver Blindarbeit	3)
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Cent / kWh
Kategorie A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,445 ¹⁾
Kategorie B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,040 ¹⁾
Kategorie C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,030 ¹⁾
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,378 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,040 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,027 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV⁴⁾	Cent / kWh
Letztverbraucher	0,00 ¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

⁴⁾ Die Verordnung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Umlage wird deshalb in 2016 nicht erhoben. Eine Verlängerung der Verordnung wird derzeit diskutiert. Es wird die Umlage gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite www.netztransparenz.de berechnet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.